

Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“**der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:****Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen****Präambel und Definition**

Der Anhang 1 definiert den Mit- und Ohne-Fall bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen, die Berechnung der Abschlagszahlungen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Berechnung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeine Vorschrift Tarifreform (Anrechnungsbetrag).

Die Zeiträume sind wie folgt definiert:

Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- A_B MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Basiszeitraum B. Diese sind im Anhang 2 dargestellt. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.
- A_j MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Abrechnungsjahr j. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.
- B Basiszeitraum.
- E_B MVV-Einnahmen der von dieser Kundengruppe genutzte Bartarif im Basiszeitraum B. Die Zusammenstellung ist im Anhang 2 dargestellt.

<i>EH</i>	Kalkulationswert der Einnahmenrückgänge im Bartarif. Der Wert liegt bei 127,00 Euro.
<i>EF</i>	Fortgeschriebene MVV-Einnahmen E_B . $EF = E_B * TF * SF * TI_j / 100$
<i>EK</i>	Kalkulationswert zusätzlicher entgangener Einnahmen im Bartarif je 365-Euro-Ticket MVV. Dieser liegt bei 26,50 Euro.
<i>G_j</i>	Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX im Abrechnungsjahr j pauschal angesetzt entsprechend § 5 der Finanzierungsrichtlinie. Die Höhe des Anteils bemisst sich pauschal nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales veröffentlichten Pauschalsatz.
<i>GA_j</i>	Gesamte Ausgleichsleistungen im Abrechnungsjahr j. Die gesamten Ausgleichsleistungen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).
<i>M_j</i>	Mit-Fall im Abrechnungsjahr j im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
<i>O_j</i>	Ohne-Fall im Abrechnungsjahr j im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
<i>S₁</i>	Schülerzahlen im Basisschuljahr 2018/2019 entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie gelten für das Abrechnungsjahr 1.
<i>S_j</i>	Schülerzahlen im Abrechnungsjahr j entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie.
<i>SF</i>	Fortschreibung der Schülerzahlen. $SF = S_j / S_1$
<i>TI₀</i>	MVV-Tarifindex vor Einführung des 365-Euro-Ticket MVV. $TN_0 = 100,00$.
<i>TI_j</i>	MVV-Tarifindex im Abrechnungsjahr j. Dieses setzt sich zusammen aus den Tarifierhöhungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 01. August 2020 (Beispiel: TI_2 enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen ab dem 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021). Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 31. Juli 2020 indexiert ($TI_0 = 100,00$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des MVV-Tarifniveaus wie folgt: • Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt. • Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt. • Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017). • Beispiel: Tarifierhöhung am 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent und am 01. Oktober 2021 um 2,0 Prozent $\rightarrow TI_2 = 100 * 103,0\% * \left(100\% + 2\% * \frac{3}{12}\right) = 103,52$
<i>TF</i>	Fortschreibung des Basiszeitraums 1 in Bezug auf die Tarifierhöhung. Die Tarifeinheiten, Stückzahlen und Preise werden auf Basis von Anhang 2 fortgeschrieben.
<i>UA_j</i>	Anzahl der 365-Euro-Tickets MVV im Abrechnungsjahr j. Ein Ticket kann in Zahlmonate aufgeteilt werden, wenn das Ticket monatlich bezahlt wird.

UE_j Einnahmen mit dem 365-Euro-Ticket MVV im Abrechnungsjahr j.

Z_j Monate im Abrechnungsjahr j.

§ 1 Ohne-Fall

Der Ohne-Fall wird wie folgt berechnet:

$$O_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j / 12\} * (1 + G_j)$$

§ 2 Mit-Fall

Der Mit-Fall wird wie folgt berechnet:

$$M_j = \{(EF - EH * TI_j / 100 * UA_j) * Z_j / 12 + A_j + UE_j\} * (1 + G_j) - \{UA_j * TI_j / 100 * EK * Z_j / 12\}$$

§ 3 Berechnung der Ausgleichsleistungen

Maßgeblich für die Berechnung sind die Brutto-Einnahmen, unabhängig davon ob die Zahlung der Ausgleichsleistungen in brutto oder netto erfolgt. Die Ausgleichsleistungen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall; dies beinhaltet ebenfalls den Ausgleich der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX und stellt sich wie folgt dar:

$$GA_j = O_j - M_j$$

Beispielberechnung der gesamten Ausgleichsleistungen für das Abrechnungsjahr 2 mit den folgenden Annahmen:

O_{2_Muster} 86,00 Mio. Euro

M_{2_Muster} 60,00 Mio. Euro

$$GA_{2_Muster} = O_{2_Muster} - M_{2_Muster} = 86.000.000 \text{ Euro} - 60.000.000 \text{ Euro} = 26.000.000 \text{ Euro}$$

§ 4 Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Zwölftel des Gesamtausgleichsbetrages zu 80 Prozent angerechnet. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Beispiel 1:

- Abrechnungsjahr 2 2021
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 33.000.000 Euro
- Abschlagszahlung 33.000.000 Euro * 0,8 * 3 / 12 = 6.600.000 Euro

Beispiel 2:

- Abrechnungsjahr 4 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 35.000.000.Euro
- Abschlagszahlung 35.000.000 Euro * 0,8 * 3 / 12 = 7.000.000 Euro

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungstarif 1 und Ausbildungstarif 2 (nach Einnahmenaufteilung) aus dem Jahr 2019 prozentual unter den Verbundverkehrsunternehmen aufgeteilt und im Rahmen der Schlusszahlung verrechnet.

§ 5 Ermittlung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchstarif

Der nach der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleichsbetrag überschneidet sich teilweise, aber nicht vollständig mit dem Ausgleich nach den Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchstarif (Allgemeine Vorschrift Tarifreform). Daher kann nur der Anteil des Ausgleichs angerechnet werden, der sich aus der nachfolgenden Formel ergibt.

Der Anrechnungsbetrag (GT_j) wird in der Ausgleichsformel der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform auf der Seite des Mit-Falls in der Position BE hinzugerechnet und wie folgt ermittelt:

GT_j Gesamter Ausgleichsbetrag im Abrechnungsjahr j , der als Anrechnungsbetrag in die Ausgleichsformel zur Tarifstrukturreform eingeht. Der Ausgleichsbetrag kann nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

$$GT_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j / 12\} - (EF - EH * TI_j / 100 * UA_j) * Z_j / 12 + A_j + UE_j$$